

Sexueller Übergriff/Missbrauch

Übersicht

Die Vorgehensweise je nach Sachverhalt ist auf den folgenden Seiten ausführlicher dargestellt.

- | | |
|----|--|
| 1 | Sexueller Übergriff durch Schülerinnen und Schüler, innerhalb der Schule, beobachtet von Verantwortungsträgern |
| 6 | Sexueller Übergriff durch Schülerinnen und Schüler, innerhalb der Schule, berichtet von Betroffenen selbst |
| 10 | Sexueller Übergriff durch Schülerinnen und Schüler, innerhalb der Schule, berichtet von Dritten |
| 11 | Institutioneller sexueller Missbrauch an Schülerinnen und Schülern, beobachtet von Verantwortungsträgern |
| 15 | Institutioneller sexueller Missbrauch an Schülerinnen und Schülern, berichtet von Betroffenen |
| 19 | Institutioneller sexueller Missbrauch an Schülerinnen und Schülern, berichtet von Dritten |
| 20 | Sexueller Übergriff/Missbrauch, außerhalb der Schule, berichtet von Betroffenen selbst |
| 23 | Sexueller Übergriff/Missbrauch, außerhalb der Schule, berichtet von Dritten |
| 24 | Vermutung von sexuellem Missbrauch/sexuellem Übergriff |
| 27 | Vermutung von institutionellem sexuellem Missbrauch/sexuellem Übergriff |

Sexueller Übergriff durch Schülerinnen und Schüler, innerhalb der Schule, beobachtet von Verantwortungsträgern

REAKTION

- Klärung der Vorgänge gemäß Ablaufschema Kapitel 3.8.7 (Schule und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung)
- **Grundsätzlich gilt: Nur nach Rücksprache mit dem Opfer und den Sorgeberechtigten bzw. nach Hinzuziehen einer Insofern erfahrenen Fachkraft (INSOFA) Kontakt mit der Polizei aufnehmen!**
- Es besteht keine generelle Anzeigepflicht.

1	EINGREIFEN/BEENDEN	
	<ul style="list-style-type: none"> • Benennen der Situation • Objektive Sicherheit herstellen. 	
2	OPFERHILFE/MASSNAHMEN EINLEITEN	
	<p>Betroffene/r</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Einzelgespräch den Betroffenen ermöglichen ihr Erleben mitzuteilen (keine bohrenden Fragen /keine Ermittlung). • Wenn das Kind nichts dazu sagen will, ist das auch in Ordnung. • Sie werden betroffen sein, aber versuchen Sie ruhig zu bleiben! • Nehmen Sie die Aussage des Kindes ernst. • Sagen Sie dem Kind, dass es gut ist, dass es von den Erlebnissen erzählt hat. • Zeigen Sie sich geschäftsbereit und lassen Sie das Kind darüber sprechen, wenn es möchte. • Überhäufen Sie das Mädchen/den Jungen nicht mit Fragen. • Diskutieren Sie nicht darüber, ob das Kind etwas falsch gemacht hat oder sich nicht an Absprachen gehalten hat. • Vermitteln Sie dem/Ihrem Kind Geborgenheit und Sicherheit. • Zeigt das Kind spontane Reaktionen (Weinen, Zittern, Frieren, Magenkrämpfe ...), so ist das in Ordnung. Diese Reaktionen sind nicht übertrieben. 	<p>Übergriffige/r</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die übergriffigen Verhaltensweisen müssen mit einem achtsamen und wertschätzenden Blick auf die Person deutlich bewertet werden. • Suggestionfreie Anstoßfragen (Bsp.: „Wie kommst du darauf“) sollten verwendet werden. • Um die Verhaltensweise des Übergriffigen deutlich zu bewerten und gleichzeitig achtsamen mit dem Betroffenen umzugehen, kann folgende Formulierung hilfreich sein: „Es ist nicht in Ordnung, dass du...., wenn das mit dir jemand tun würde, wäre das auch nicht in Ordnung“.

	<ul style="list-style-type: none"> • Fordern Sie auf keinen Fall das Mädchen/den Jungen auf, sich zu entspannen! • Verliert sich das Kind in dem eigenen Schmerz und ist es trotz ruhiger und klarer Ansprache nicht mehr erreichbar, so hilft oftmals Bewegung, um das Mädchen/den Jungen wieder in die Realität zu holen. • Erfragen des subjektiven Sicherheitsbedürfnisses • Objektive Sicherheit gewährleisten. <p>Grundsätzlich: Äußerungen eines betroffenen Kindes unbedingt ernst nehmen und mit dem Kind besprechen; möglichst nur in Übereinstimmung mit den Wünschen des Opfers handeln.</p>				
<p>3</p>	<p>INFORMIEREN</p> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="245 943 820 981">Betroffene/r</td> <td data-bbox="842 943 1417 981">Übergriffige/r</td> </tr> <tr> <td data-bbox="245 1010 820 1653"> <ul style="list-style-type: none"> • Information des Opfers über alle weiteren Schritte • Information an die Schulleitung und die Schulaufsicht • Sollte eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII nicht mit den Mitteln der Schule abzuwenden sein, so ist das zuständige Jugendamt hinzuzuziehen. • Schulpsychologischer Dienst • Fachdienststellen/INSOFAs müssen hinzugezogen werden: z.B. Nele/PHOENIX, SOS-Kinderschutz und Beratung Saar • Stärkende/Schützende Bezugsperson mit Rücksprache des/der Betroffenen informierend hinzuziehen. • Information an die Personensorgeberechtigten </td> <td data-bbox="842 1010 1417 1115"> <ul style="list-style-type: none"> • Information an die Schulleitung • Information an die Personensorgeberechtigten </td> </tr> </table>	Betroffene/r	Übergriffige/r	<ul style="list-style-type: none"> • Information des Opfers über alle weiteren Schritte • Information an die Schulleitung und die Schulaufsicht • Sollte eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII nicht mit den Mitteln der Schule abzuwenden sein, so ist das zuständige Jugendamt hinzuzuziehen. • Schulpsychologischer Dienst • Fachdienststellen/INSOFAs müssen hinzugezogen werden: z.B. Nele/PHOENIX, SOS-Kinderschutz und Beratung Saar • Stärkende/Schützende Bezugsperson mit Rücksprache des/der Betroffenen informierend hinzuziehen. • Information an die Personensorgeberechtigten 	<ul style="list-style-type: none"> • Information an die Schulleitung • Information an die Personensorgeberechtigten
Betroffene/r	Übergriffige/r				
<ul style="list-style-type: none"> • Information des Opfers über alle weiteren Schritte • Information an die Schulleitung und die Schulaufsicht • Sollte eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII nicht mit den Mitteln der Schule abzuwenden sein, so ist das zuständige Jugendamt hinzuzuziehen. • Schulpsychologischer Dienst • Fachdienststellen/INSOFAs müssen hinzugezogen werden: z.B. Nele/PHOENIX, SOS-Kinderschutz und Beratung Saar • Stärkende/Schützende Bezugsperson mit Rücksprache des/der Betroffenen informierend hinzuziehen. • Information an die Personensorgeberechtigten 	<ul style="list-style-type: none"> • Information an die Schulleitung • Information an die Personensorgeberechtigten 				
<p>4</p>	<p>NACHSORGEN/AUFARBEITEN</p> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="245 1787 820 1825">Betroffene/r</td> <td data-bbox="842 1787 1417 1825">Übergriffige/r</td> </tr> <tr> <td data-bbox="245 1854 820 2119"> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Beratung benennen (z.B. Nele/PHOENIX/, SOS-Kinderschutz und Beratung Saar). • Verbesserte Aufsicht und Schutzmaßnahmen in der Schule mit den Kollegen verabreden. • Informationsstrategie entwerfen: Aufklärung, um Gerüchten </td> <td data-bbox="842 1854 1417 1989"> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung bei entsprechenden Fachberatungsstellen. (Neue Wege ab 12 Jahre; SOS – Kinderschutzbund Beratung) </td> </tr> </table>	Betroffene/r	Übergriffige/r	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Beratung benennen (z.B. Nele/PHOENIX/, SOS-Kinderschutz und Beratung Saar). • Verbesserte Aufsicht und Schutzmaßnahmen in der Schule mit den Kollegen verabreden. • Informationsstrategie entwerfen: Aufklärung, um Gerüchten 	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung bei entsprechenden Fachberatungsstellen. (Neue Wege ab 12 Jahre; SOS – Kinderschutzbund Beratung)
Betroffene/r	Übergriffige/r				
<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Beratung benennen (z.B. Nele/PHOENIX/, SOS-Kinderschutz und Beratung Saar). • Verbesserte Aufsicht und Schutzmaßnahmen in der Schule mit den Kollegen verabreden. • Informationsstrategie entwerfen: Aufklärung, um Gerüchten 	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung bei entsprechenden Fachberatungsstellen. (Neue Wege ab 12 Jahre; SOS – Kinderschutzbund Beratung) 				

	<p>entgegenzuwirken, Vermeiden von Mythen- und Legendenbildung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweis auf die Unfallkasse Saarland <p>Mittelfristige Nachsorge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit des Rechtsbeistandes benennen, wenn der Betroffene eine Strafanzeige stellen will. • Bei Bedarf psychologische Nachbetreuung vermitteln (Schulpsychologischer Dienst, Fachberatungsstellen). • Wenn eine Anzeige erstattet wurde, weist die Polizei auf Maßnahmen des Opferschutzes hin.
5	<p>ERGÄNZENDE HINWEISE</p> <ul style="list-style-type: none"> • Den „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“* zufolge besteht unter bestimmten Voraussetzungen eine Verpflichtung zur Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden. Es besteht keine generelle Anzeigepflicht. Gem. § 8a SGB VIII ist stets das Kindeswohl im Auge zu behalten. Zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung ist eine Insofern erfahrene Fachkraft (INSOFA) hinzuzuziehen (Nele/PHOENIX/SOS-Kinderschutz und Beratung Saar; vgl. auch Kapitel 5.4 „Insofern erfahrene Fachkräfte (INSOFA)“). Sollte durch die Anzeige eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen sein, muss zum Wohle des Kindes auf die Anzeige verzichtet werden. • Grundsätzlich: Äußerungen eines betroffenen Kindes unbedingt ernst nehmen und nur in Absprache mit dem Kind handeln. • Objektive Sicherheit: Bedeutet das Sicherstellen des Schutzes des betroffenen Kindes, in dem Sinne, dass die Möglichkeit eines weiteren Übergriffes durch den Beschuldigten ausgeschlossen werden kann. • Subjektive Sicherheit: Ist gewährleistet, wenn das betroffene Kind sich durch die getroffenen Schutzmaßnahmen sicher fühlt. • Objektive Sicherheit und subjektive Sicherheit: Müssen in Form eines Sicherheitsplanes dokumentiert werden. • Dokumentationspflicht: Eine sachliche Dokumentation der Fakten und die Kooperation mit Fachstellen der Jugendhilfe sind notwendige Voraussetzungen für die Entwicklung von Hilfen für die Betroffenen und die Übergriffigen. Sie sollten Ihre Verhaltensbeobachtungen und die Gespräche mit den Kindern in Ich-Form und mit Kennzeichnung wörtlicher Rede protokollieren (wie ein Unfallbericht). In dem Bericht soll nicht das Verhalten der Kinder fachlich bewertet werden, da dies automatisch zur Selektion der Informationen führt.

* erarbeitet vom Runden Tisch gegen sexuellen Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im privaten Bereich

Gemäß den Vorgaben der „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ kann die Schulleitung „die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gespräche zurückstellen, wenn eine weitere Gefährdung des Opfers und eine Gefährdung anderer potentieller Opfer durch den Täter oder die Täterin durch organisatorische Maßnahmen mit hoher Sicherheit für den Binnenbereich der Institution ausgeschlossen werden kann.“

Stimmen das Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, kann hiervon nur abgesehen werden, wenn

- die Gefährdung des Opfers und anderer potentieller Opfer weiterhin durch eigene Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann, und
- die Angaben des Opfers sowie die der Institution bekannten weiteren Umstände auf ein tatsächliches Geschehen von geringer Schwere schließen lassen.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann nicht allein von der Institution oder ihren Mitarbeitern festgestellt werden. Sie ist im Hinblick auf die Gefährdungslage und die Einschätzung der tatsächlichen Schwere des Tatverdachts durch unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zu bestätigen. Die Verantwortung für die Entscheidung tragen die Verantwortlichen der betroffenen Institution.“ Vgl. [Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden](#)

Laut Unabhängigem Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) besteht eine generelle Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch in Deutschland nicht. Dies wird damit begründet, dass es den Opfern weiterhin möglich sein muss, sich jemandem anzuvertrauen — ohne dass zwangsläufig Anzeige erstattet und ein Strafverfahren eingeleitet wird.

Andererseits wird das Verhalten von Institutionen kritisiert, dass diese die Erstattung von Strafanzeigen bei Missbrauchsverdacht unterlassen hätten, um Missbrauchsfälle in ihren Reihen zu vertuschen.

Quelle: [Website des USBKM](https://beauftragter-missbrauch.de) (https://beauftragter-missbrauch.de)

Sexueller Übergriff durch Schülerinnen und Schüler innerhalb der Schule, berichtet von Betroffenen selbst

REAKTION

- Klärung der Vorgänge gemäß Ablaufschema Kapitel 3.8.7 (Schule und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung)
- **Grundsätzlich gilt: Nur nach Rücksprache mit dem Opfer und den Sorgeberechtigten bzw. nach Hinzuziehen einer Insofern erfahrenen Fachkraft (INSOFA) Kontakt mit der Polizei aufnehmen!**
- Es besteht keine generelle Anzeigepflicht.

1	EINGREIFEN/BEENDEN	
	<ul style="list-style-type: none"> • Objektive Sicherheit herstellen. 	
2	OPFERHILFE/MASSNAHMEN EINLEITEN	
	<p>Betroffene/r</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Einzelgespräch den Betroffenen ermöglichen ihr Erleben mitzuteilen (keine bohrenden Fragen /keine Ermittlung). • Sie werden betroffen sein, aber versuchen Sie ruhig zu bleiben! • Nehmen Sie die Aussage des Kindes ernst. • Sagen Sie dem Kind, dass es gut ist, dass es von den Erlebnissen erzählt hat. • Zeigen Sie sich gesprächsbereit und lassen Sie das Kind darüber sprechen, wenn es möchte. • Überhäufen Sie das Mädchen/den Jungen nicht mit Fragen. • Diskutieren Sie nicht darüber, ob das Kind etwas falsch gemacht hat oder sich nicht an Absprachen gehalten hat. • Vermitteln Sie dem/Ihrem Kind Geborgenheit und Sicherheit. • Zeigt das Kind spontane Reaktionen (Weinen, Zittern, Frieren, Magenkrämpfe ...), so ist das in Ordnung. Diese Reaktionen sind nicht übertrieben. • Fordern Sie auf keinen Fall das Mädchen/den Jungen auf, sich zu 	<p>Konfrontation des/der Beschuldigten</p> <p>Beschuldigten im Einzelgespräch die Möglichkeit geben, sein Erleben mitzuteilen</p> <hr/> <p>Beschuldigte/r räumt den Übergriff nicht ein:</p> <p>Generelle Bewertung von übergriffigem Verhalten in Übereinstimmung mit „fälschlich“ Beschuldigten</p> <p>Beschuldigte/r räumt den Übergriff ein: Siehe Vorgehen unter 2.3.6.1</p>

	<p>entspannen!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verliert sich das Kind in dem eigenen Schmerz und ist es trotz ruhiger und klarer Ansprache nicht mehr erreichbar, so hilft oftmals Bewegung, um das Mädchen/den Jungen wieder in die Realität zu holen. • Erfragen des subjektiven Sicherheitsbedürfnisses • Objektive Sicherheit gewährleisten. <p>Grundsätzlich: Äußerungen eines betroffenen Kindes unbedingt ernst nehmen und möglichst nur in Übereinstimmung mit den Wünschen des Opfers handeln.</p>		
<p>3</p>	<p>INFORMIEREN</p> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="252 846 815 1603"> <p>Betroffene/r</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information des Opfers über alle weiteren Schritte. • Information an die Schulleitung und die Schulaufsicht. • Sollte eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII nicht mit den Mitteln der Schule abzuwenden sein, so ist das zuständige Jugendamt hinzuzuziehen. • Schulpsychologischer Dienst • Fachdienststellen/INSOFAs müssen hinzugezogen werden: z.B. Nele/PHOENIX, SOS-Kinderschutz und Beratung Saar. • Stärkende/Schützende Bezugsperson mit Rücksprache des/der Betroffenen informierend hinzuziehen. • Information an die Personensorgeberechtigten </td> <td data-bbox="836 846 1418 1603"> <p>Beschuldigte/r</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information an die Schulleitung • Information an die Personensorgeberechtigten </td> </tr> </table>	<p>Betroffene/r</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information des Opfers über alle weiteren Schritte. • Information an die Schulleitung und die Schulaufsicht. • Sollte eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII nicht mit den Mitteln der Schule abzuwenden sein, so ist das zuständige Jugendamt hinzuzuziehen. • Schulpsychologischer Dienst • Fachdienststellen/INSOFAs müssen hinzugezogen werden: z.B. Nele/PHOENIX, SOS-Kinderschutz und Beratung Saar. • Stärkende/Schützende Bezugsperson mit Rücksprache des/der Betroffenen informierend hinzuziehen. • Information an die Personensorgeberechtigten 	<p>Beschuldigte/r</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information an die Schulleitung • Information an die Personensorgeberechtigten
<p>Betroffene/r</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information des Opfers über alle weiteren Schritte. • Information an die Schulleitung und die Schulaufsicht. • Sollte eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII nicht mit den Mitteln der Schule abzuwenden sein, so ist das zuständige Jugendamt hinzuzuziehen. • Schulpsychologischer Dienst • Fachdienststellen/INSOFAs müssen hinzugezogen werden: z.B. Nele/PHOENIX, SOS-Kinderschutz und Beratung Saar. • Stärkende/Schützende Bezugsperson mit Rücksprache des/der Betroffenen informierend hinzuziehen. • Information an die Personensorgeberechtigten 	<p>Beschuldigte/r</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information an die Schulleitung • Information an die Personensorgeberechtigten 		
<p>4</p>	<p>NACHSORGEN/AUFARBEITEN</p> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="252 1704 815 2114"> <p>Betroffene/r</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Beratung benennen (Nele/PHOENIX/SOS-Kinderschutz und Beratung Saar). • Hinweis auf die Unfallkasse Saarland • Verbesserte Aufsicht und Schutzmaßnahmen in der Schule mit den Kollegen verabreden. • Informationsstrategie entwerfen: Aufklärung, um Gerüchten entgegenzuwirken, Vermeiden von </td> <td data-bbox="836 1704 1418 2114"> <p>Beschuldigte/r</p> <ul style="list-style-type: none"> • Empfehlung einer einmaligen Beratung bei Neue Wege als „fälschlich Beschuldigter“ </td> </tr> </table>	<p>Betroffene/r</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Beratung benennen (Nele/PHOENIX/SOS-Kinderschutz und Beratung Saar). • Hinweis auf die Unfallkasse Saarland • Verbesserte Aufsicht und Schutzmaßnahmen in der Schule mit den Kollegen verabreden. • Informationsstrategie entwerfen: Aufklärung, um Gerüchten entgegenzuwirken, Vermeiden von 	<p>Beschuldigte/r</p> <ul style="list-style-type: none"> • Empfehlung einer einmaligen Beratung bei Neue Wege als „fälschlich Beschuldigter“
<p>Betroffene/r</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Beratung benennen (Nele/PHOENIX/SOS-Kinderschutz und Beratung Saar). • Hinweis auf die Unfallkasse Saarland • Verbesserte Aufsicht und Schutzmaßnahmen in der Schule mit den Kollegen verabreden. • Informationsstrategie entwerfen: Aufklärung, um Gerüchten entgegenzuwirken, Vermeiden von 	<p>Beschuldigte/r</p> <ul style="list-style-type: none"> • Empfehlung einer einmaligen Beratung bei Neue Wege als „fälschlich Beschuldigter“ 		

	<p>Mythen- und Legendenbildung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittelfristige Nachsorge: • Möglichkeit des Rechtsbeistandes benennen, wenn der Betroffene eine Strafanzeige stellen will. • Bei Bedarf psychologische Nachbetreuung vermitteln (Schulpsychologischer Dienst, Fachberatungsstellen). • Wenn eine Anzeige erstattet wurde, weist die Polizei auf Maßnahmen des Opferschutzes hin.
<p>5</p>	<p>ERGÄNZENDE HINWEISE</p> <ul style="list-style-type: none"> • Den „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“* zufolge besteht unter bestimmten Voraussetzungen eine Verpflichtung zur Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden. Es besteht keine generelle Anzeigepflicht. Gem. § 8a SGB VIII ist stets das Kindeswohl im Auge zu behalten. Zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung ist eine Insofern erfahrene Fachkraft (INSOFA) hinzuzuziehen (Nele/PHOENIX/SOS-Kinderschutz und Beratung Saar; vgl. auch Kapitel 5.4 „Insofern erfahrene Fachkräfte (INSOFA)“). Sollte durch die Anzeige eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen sein, muss zum Wohle des Kindes auf die Anzeige verzichtet werden. • Grundsätzlich: Äußerungen eines betroffenen Kindes unbedingt ernst nehmen und nur in Absprache mit dem Kind handeln. • Objektive Sicherheit: Bedeutet das Sicherstellen des Schutzes des betroffenen Kindes, in dem Sinne, dass die Möglichkeit eines weiteren Übergriffes durch den Beschuldigten ausgeschlossen werden kann. • Subjektive Sicherheit: Ist gewährleistet, wenn das betroffene Kind sich durch die getroffenen Schutzmaßnahmen sicher fühlt. • Objektive Sicherheit und subjektive Sicherheit: Müssen in Form eines Sicherheitsplanes dokumentiert werden. • Dokumentationspflicht: Eine sachliche Dokumentation der Fakten und die Kooperation mit Fachstellen der Jugendhilfe sind notwendige Voraussetzungen für die Entwicklung von Hilfen für die Betroffenen und die Übergriffigen. Sie sollten Ihre Verhaltensbeobachtungen und die Gespräche mit den Kindern in Ich-Form und mit Kennzeichnung wörtlicher Rede protokollieren (wie ein Unfallbericht). In dem Bericht soll nicht das Verhalten der Kinder fachlich bewertet werden, da dies automatisch zur Selektion der Information führt.

* erarbeitet vom Runden Tisch gegen sexuellen Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im privaten Bereich

Gemäß den Vorgaben der „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ kann die Schulleitung „die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gespräche zurückstellen, wenn eine weitere Gefährdung des Opfers und eine Gefährdung anderer potentieller Opfer durch den Täter oder die Täterin durch organisatorische Maßnahmen mit hoher Sicherheit für den Binnenbereich der Institution ausgeschlossen werden kann.“

Stimmen das Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, kann hiervon nur abgesehen werden, wenn

- die Gefährdung des Opfers und anderer potentieller Opfer weiterhin durch eigene Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann, und
- die Angaben des Opfers sowie die der Institution bekannten weiteren Umstände auf ein tatsächliches Geschehen von geringer Schwere schließen lassen.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann nicht allein von der Institution oder ihren Mitarbeitern festgestellt werden. Sie ist im Hinblick auf die Gefährdungslage und die Einschätzung der tatsächlichen Schwere des Tatverdachts durch unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zu bestätigen. Die Verantwortung für die Entscheidung tragen die Verantwortlichen der betroffenen Institution.“ Vgl. [Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden](#)

Laut Unabhängigem Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) besteht eine generelle Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch in Deutschland nicht. Dies wird damit begründet, dass es den Opfern weiterhin möglich sein muss, sich jemandem anzuvertrauen — ohne dass zwangsläufig Anzeige erstattet und ein Strafverfahren eingeleitet wird.

Andererseits wird das Verhalten von Institutionen kritisiert, dass diese die Erstattung von Strafanzeigen bei Missbrauchsverdacht unterlassen hätten, um Missbrauchsfälle in ihren Reihen zu vertuschen.

Quelle: [Website des USBKM](https://beauftragter-missbrauch.de) (https://beauftragter-missbrauch.de)

Sexueller Übergriff durch Schülerinnen und Schüler innerhalb der Schule, berichtet von Dritten

REAKTION

- Klärung der Vorgänge gemäß Ablaufschema Kapitel 3.8.7 (Schule und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung)
- **Grundsätzlich gilt: Nur nach Rücksprache mit dem Opfer und den Sorgeberechtigten bzw. nach Hinzuziehen einer Insofern erfahrenen Fachkraft (INSOFA) Kontakt mit der Polizei aufnehmen!**
- Es besteht keine generelle Anzeigepflicht.

1	EINGREIFEN/BEENDEN
2	<p>OPFERHILFE/MASSNAHMEN EINLEITEN</p> <p>Weder Betroffene/r, noch Beschuldigte/r räumen einen Übergriff ein:</p> <p>Beschuldigte/r oder Betroffene/r räumen einen Übergriff ein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorgehen wie bei 2.3.6.9 (Vermutung) • Vorgehen wie bei 2.3.6.1 (beobachtet von Verantwortungsträgern) oder 2.3.762 (Betroffene/r berichtet)

Institutioneller sexueller Missbrauch an Schülerinnen und Schülern beobachtet von Verantwortungsträgern

REAKTION

- Klärung der Vorgänge gemäß Ablaufschema Kapitel 3.8.7 (Schule und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung)
- **Grundsätzlich gilt: Nur nach Rücksprache mit dem Opfer und den Sorgeberechtigten bzw. nach Hinzuziehen einer Insofern erfahrenen Fachkraft (INSOFA) Kontakt mit der Polizei aufnehmen!**
- Es besteht keine generelle Anzeigepflicht.

1	EINGREIFEN/BEENDEN	
	<ul style="list-style-type: none"> • Beenden und benennen der Situation • Sie werden betroffen sein, aber versuchen Sie ruhig zu bleiben! 	
2	OPFERHILFE/MASSNAHMEN EINLEITEN	
	<p>Betroffene/r</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeigen Sie sich gesprächsbereit und lassen Sie das Kind darüber sprechen, wenn es möchte. • Wenn das Kind dazu nichts sagen möchte, ist dies auch in Ordnung • Nehmen Sie die Aussage des Kindes ernst. • Überhäufen Sie das Mädchen/den Jungen nicht mit Fragen. • Diskutieren Sie nicht darüber, ob das Kind etwas falsch gemacht hat oder sich nicht an Absprachen gehalten hat. • Vermitteln Sie dem/Ihrem Kind Geborgenheit und Sicherheit. • Zeigt das Kind spontane Reaktionen (Weinen, Zittern, Frieren, Magenkrämpfe ...), so ist das in Ordnung. Diese Reaktionen sind nicht übertrieben. • Fordern Sie auf keinen Fall das Mädchen/den Jungen auf, sich zu entspannen! • Verliert sich das Kind in dem eigenen Schmerz und ist es trotz ruhiger und klarer Ansprache nicht mehr erreichbar, so hilft oftmals Bewegung, um das Mädchen/den Jungen wieder in die Realität zu holen. • Erfragen des subjektiven Sicherheitsbedürfnisses 	<p>Täter/in</p> <p>Bis zur weiteren Klärung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschuldigte Person muss sofort das Gelände verlassen • Sofortige Meldung an den Dienstherrn und sofortige Freistellung vom Dienst

	<ul style="list-style-type: none"> • Objektive Sicherheit herstellen und gewährleisten. <p>Grundsätzlich: Äußerungen eines betroffenen Kindes unbedingt ernst nehmen und möglichst nur in Übereinstimmung mit den Wünschen des Opfers handeln.</p>
<p>3</p>	<p>INFORMIEREN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information des Opfers über alle weiteren Schritte • Information an die Schulleitung und die Schulaufsicht • Sollte eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII nicht mit den Mitteln der Schule abzuwenden sein, so ist das zuständige Jugendamt hinzuzuziehen. • Schulpsychologischer Dienst • Fachdienststellen/INSOFAs müssen hinzugezogen werden: z.B. Nele/PHOENIX, SOS-Kinderschutz und Beratung Saar • Stärkende/Schützende Bezugsperson mit Rücksprache des/der Betroffenen informierend hinzuziehen. • Information an die Personensorge berechtigten
<p>4</p>	<p>NACHSORGEN/AUFARBEITEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Beratung benennen (Nele/PHOENIX, SOS-Kinderschutz und Beratung Saar). • Planung der nächsten Schritte, auch mit Unterstützung einer der Fachberatungsstellen • Verbesserte Aufsicht und Schutzmaßnahmen in der Schule mit den Kollegen verabreden. • Informationsstrategie entwerfen: Aufklärung, um Gerüchten entgegenzuwirken, Vermeiden von Mythen- und Legendenbildung, insbesondere Eltern anderer Schüler/-innen so informieren, dass die Situation unter Kontrolle bleibt. Fachberatungsstellen können Sie dabei unterstützen. • Verhaltenskodex entwerfen und einführen. • Hinweis auf die Unfallkasse Saarland <p>Mittelfristige Nachsorge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit des Rechtsbeistandes benennen, wenn der Betroffene eine Strafanzeige stellen will. • Bei Bedarf psychologische Nachbetreuung vermitteln (Schulpsychologischer Dienst, Fachberatungsstellen). • Wenn eine Anzeige erstattet wurde, weist die Polizei auf Maßnahmen des Opferschutzes hin.

5	<p>ERGÄNZENDE HINWEISE</p> <ul style="list-style-type: none"> • Den „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“* zufolge besteht unter bestimmten Voraussetzungen eine Verpflichtung zur Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden. Es besteht keine generelle Anzeigepflicht. Gem. § 8a SGB VIII ist stets das Kindeswohl im Auge zu behalten. Zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung ist eine Insofern erfahrene Fachkraft (INSOFA) hinzuzuziehen (Nele/PHOENIX/SOS-Kinderschutz und Beratung Saar; vgl. auch Kapitel 5.4 „Insofern erfahrene Fachkräfte (INSOFA)“). Sollte durch die Anzeige eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen sein, muss zum Wohle des Kindes auf die Anzeige verzichtet werden. • Grundsätzlich: Äußerungen eines betroffenen Kindes unbedingt ernst nehmen und nur in Absprache mit dem Kind handeln. • Objektive Sicherheit: Bedeutet das Sicherstellen des Schutzes des betroffenen Kindes, in dem Sinne, dass die Möglichkeit eines weiteren Übergriffes durch den Beschuldigten ausgeschlossen werden kann. • Subjektive Sicherheit: Ist gewährleistet, wenn das betroffene Kind sich durch die getroffenen Schutzmaßnahmen sicher fühlt. • Objektive Sicherheit und subjektive Sicherheit: Müssen in Form eines Sicherheitsplanes dokumentiert werden. • Dokumentationspflicht: Eine sachliche Dokumentation der Fakten und die Kooperation mit Fachstellen der Jugendhilfe sind notwendige Voraussetzungen für die Entwicklung von Hilfen für die Betroffenen und Beschuldigten. Sie sollten Ihre Verhaltensbeobachtungen und die Gespräche mit den Kindern in Ich-Form und mit Kennzeichnung wörtlicher Rede protokollieren (wie ein Unfallbericht). Desgleichen die Gespräche mit den Beschuldigten. In dem Bericht soll nicht das Verhalten fachlich bewertet werden, da dies automatisch zur Selektion der Information führt
----------	---

* erarbeitet vom Runden Tisch gegen sexuellen Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im privaten Bereich

Gemäß den Vorgaben der „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ kann die Schulleitung „die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gespräche zurückstellen, wenn eine weitere Gefährdung des Opfers und eine Gefährdung anderer potentieller Opfer durch den Täter oder die Täterin durch organisatorische Maßnahmen mit hoher Sicherheit für den Binnenbereich der Institution ausgeschlossen werden kann.

Stimmen das Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, kann hiervon nur abgesehen werden, wenn

- die Gefährdung des Opfers und anderer potentieller Opfer weiterhin durch eigene Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann, und
- die Angaben des Opfers sowie die der Institution bekannten weiteren Umstände auf ein tatsächliches Geschehen von geringer Schwere schließen lassen.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann nicht allein von der Institution oder ihren Mitarbeitern festgestellt werden. Sie ist im Hinblick auf die Gefährdungslage und die Einschätzung der tatsächlichen Schwere des Tatverdachts durch unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zu bestätigen. Die Verantwortung für die Entscheidung tragen die Verantwortlichen der betroffenen Institution.“ Vgl. [Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden](#)

Laut Unabhängigem Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) besteht eine generelle Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch in Deutschland nicht. Dies wird damit begründet, dass es den Opfern weiterhin möglich sein muss, sich jemandem anzuvertrauen — ohne dass zwangsläufig Anzeige erstattet und ein Strafverfahren eingeleitet wird.

Andererseits wird das Verhalten von Institutionen kritisiert, dass diese die Erstattung von Strafanzeigen bei Missbrauchsverdacht unterlassen hätten, um Missbrauchsfälle in ihren Reihen zu vertuschen.

Quelle: [Website des USBKM](https://beauftragter-missbrauch.de) (https://beauftragter-missbrauch.de)

Institutioneller sexueller Missbrauch an Schülerinnen und Schülern berichtet von Betroffenen/Betroffener

REAKTION

- Klärung der Vorgänge gemäß Ablaufschema Kapitel 3.8.7 (Schule und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung)
- **Grundsätzlich gilt: Nur nach Rücksprache mit dem Opfer und den Sorgeberechtigten bzw. nach Hinzuziehen einer Insofern erfahrenen Fachkraft (INSOFA) Kontakt mit der Polizei aufnehmen!**
- Es besteht keine generelle Anzeigepflicht.

1	EINGREIFEN/BEENDEN	
	<ul style="list-style-type: none"> • Objektive Sicherheit herstellen. 	
2	OPFERHILFE/MASSNAHMEN EINLEITEN	
	<p>Betroffene/r</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie werden betroffen sein, aber versuchen Sie ruhig zu bleiben! • Nehmen Sie die Aussage des Kindes ernst. • Sagen Sie dem Kind, dass es gut ist, dass es von den Erlebnissen erzählt hat. • Zeigen Sie sich gesprächsbereit und lassen Sie das Kind darüber sprechen, wenn es möchte. • Überhäufen Sie das Mädchen/den Jungen nicht mit Fragen. • Diskutieren Sie nicht darüber, ob das Kind etwas falsch gemacht hat oder sich nicht an Absprachen gehalten hat. • Vermitteln Sie dem/Ihrem Kind Geborgenheit und Sicherheit. • Zeigt das Kind spontane Reaktionen (Weinen, Zittern, Frieren, Magenkrämpfe ...), so ist das in Ordnung. Diese Reaktionen sind nicht übertrieben. • Fordern Sie auf keinen Fall das Mädchen/den Jungen auf, sich zu entspannen! • Verliert sich das Kind in dem eigenen Schmerz und ist es trotz ruhiger und klarer Ansprache nicht mehr erreichbar, so hilft oftmals Bewegung, um das Mädchen/den Jungen wieder in die Realität zu holen. • Erfragen des subjektiven 	<p>Beschuldigte/r</p> <p>Bis zur weiteren Klärung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofortige Meldung an den Dienstherrn und sofortige Freistellung vom Dienst

	<p>Sicherheitsbedürfnisses</p> <ul style="list-style-type: none"> • Objektive Sicherheit herstellen <p>Grundsätzlich: Äußerungen eines betroffenen Kindes unbedingt ernst nehmen und möglichst nur in Übereinstimmung mit den Wünschen des Opfers handeln.</p>
3	<p>INFORMIEREN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information des Opfers über alle weiteren Schritte • Information an die Schulleitung und die Schulaufsicht • Sollte eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII nicht mit den Mitteln der Schule abzuwenden sein, so ist das zuständige Jugendamt hinzuzuziehen. • Schulpsychologischer Dienst • Fachdienststellen/INSOFAs müssen hinzugezogen werden: z.B. Nele/PHOENIX, SOS-Kinderschutz und Beratung Saar • Stärkende/Schützende Bezugsperson mit Rücksprache des/der Betroffenen hinzuziehen. • Information an die Personensorgeberechtigten
4	<p>NACHSORGEN/AUFARBEITEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Beratung benennen (z.B. Nele/PHOENIX, SOS-Kinderschutz und Beratung Saar). • Planung der nächsten Schritte, auch mit Unterstützung einer der Fachberatungsstellen möglich • Verbesserte Aufsicht und Schutzmaßnahmen in der Schule mit den Kollegen verabreden. • Informationsstrategie entwerfen: Aufklärung, um Gerüchten entgegenzuwirken, Vermeiden von Mythen- und Legendenbildung, insbesondere Eltern anderer Schüler/-innen so informieren, dass Situation unter Kontrolle bleibt. Fachberatungsstellen können Sie dabei unterstützen. • Verhaltenskodex entwerfen und einführen. • Hinweis auf die Unfallkasse Saarland • Mittelfristige Nachsorge: • Möglichkeit des Rechtsbeistandes benennen, wenn der Betroffene eine Strafanzeige stellen will. • Bei Bedarf psychologische Nachbetreuung vermitteln (Schulpsychologischer Dienst, Fachberatungsstellen). • Wenn eine Anzeige erstattet wurde, weist die Polizei auf Maßnahmen des Opferschutzes hin.
5	<p>ERGÄNZENDE HINWEISE</p> <ul style="list-style-type: none"> • Den „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“* zufolge besteht unter bestimmten Voraussetzungen eine Verpflichtung zur Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden. Es besteht keine generelle Anzeigepflicht. Gem. § 8a SGB VIII ist stets das Kindeswohl im Auge zu behalten. Zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung ist eine Insofern erfahrene Fachkraft (INSOFA) hinzuzuziehen (Nele/PHOENIX/SOS-Kinderschutz und Beratung Saar; vgl. auch Kapitel 5.4

	<p>„Insofern erfahrene Fachkräfte (INSOFA)). Sollte durch die Anzeige eine Kindwohlgefährdung nicht auszuschließen sein, muss zum Wohle des Kindes auf die Anzeige verzichtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • . • Grundsätzlich: Äußerungen eines betroffenen Kindes unbedingt ernst nehmen und nur in Absprache mit dem Kind handeln. • Objektive Sicherheit: Bedeutet das Sicherstellen des Schutzes des betroffenen Kindes, in dem Sinne, dass die Möglichkeit eines weiteren Übergriffes durch den Beschuldigten ausgeschlossen werden kann. • Subjektive Sicherheit: Ist gewährleistet, wenn das betroffene Kind sich durch die getroffenen Schutzmaßnahmen sicher fühlt. • Objektive Sicherheit und subjektive Sicherheit: Müssen in Form eines Sicherheitsplanes dokumentiert werden. • Dokumentationspflicht: Eine sachliche Dokumentation der Fakten und die Kooperation mit Fachstellen der Jugendhilfe sind notwendige Voraussetzungen für die Entwicklung von Hilfen für die Betroffenen und Beschuldigten. Sie sollten Ihre Verhaltensbeobachtungen und die Gespräche mit den Kindern in Ich-Form und mit Kennzeichnung wörtlicher Rede protokollieren (wie ein Unfallbericht). Desgleichen die Gespräche mit den Beschuldigten. In dem Bericht soll nicht das Verhalten fachlich bewertet werden, da dies automatisch zur Selektion der Information führt.
--	---

* erarbeitet vom Runden Tisch gegen sexuellen Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im privaten Bereich

Gemäß den Vorgaben der „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ kann die Schulleitung „die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gespräche zurückstellen, wenn eine weitere Gefährdung des Opfers und eine Gefährdung anderer potentieller Opfer durch den Täter oder die Täterin durch organisatorische Maßnahmen mit hoher Sicherheit für den Binnenbereich der Institution ausgeschlossen werden kann.

Stimmen das Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, kann hiervon nur abgesehen werden, wenn

- die Gefährdung des Opfers und anderer potentieller Opfer weiterhin durch eigene Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann, und
- die Angaben des Opfers sowie die der Institution bekannten weiteren Umstände auf ein tatsächliches Geschehen von geringer Schwere schließen lassen.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann nicht allein von der Institution oder ihren Mitarbeitern festgestellt werden. Sie ist im Hinblick auf die Gefährdungslage und die Einschätzung der tatsächlichen Schwere des Tatverdachts durch unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zu bestätigen. Die Verantwortung für die Entscheidung tragen die Verantwortlichen der betroffenen Institution.“ Vgl. [Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden](#)

Laut Unabhängigem Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) besteht eine generelle Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch in Deutschland nicht. Dies wird damit begründet, dass es den Opfern weiterhin möglich sein muss, sich jemandem anzuvertrauen — ohne dass zwangsläufig Anzeige erstattet und ein Strafverfahren eingeleitet wird.

Andererseits wird das Verhalten von Institutionen kritisiert, dass diese die Erstattung von Strafanzeigen bei Missbrauchsverdacht unterlassen hätten, um Missbrauchsfälle in ihren Reihen zu vertuschen.

Empfehlung für die Vorgehensweise

Intervention
Sexueller Übergriff/Missbrauch

Quelle: [Website des UBSKM](https://beauftragter-missbrauch.de) (https://beauftragter-missbrauch.de)

Institutioneller sexueller Missbrauch an Schülerinnen und Schülern berichtet von Dritten

REAKTION

- Klärung der Vorgänge gemäß Ablaufschema Kapitel 3.8.7 (Schule und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung)
- **Grundsätzlich gilt: Nur nach Rücksprache mit dem Opfer und den Sorgeberechtigten bzw. nach Hinzuziehen einer Insofern erfahrenen Fachkraft (INSOFA) Kontakt mit der Polizei aufnehmen!**
- Es besteht keine generelle Anzeigepflicht.

1	EINGREIFEN/BEENDEN
2	<p>OPFERHILFE/MASSNAHMEN EINLEITEN</p> <p>Weder Betroffene/r, noch Beschuldigte/r räumen einen Übergriff ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorgehen wie bei 2.3.6.9 (Vermutung) • 2.3.6.4 (beobachtet von Verantwortungsträgern) oder 2.3.6.5 (Betroffener berichtet)

Sexueller Übergriff außerhalb der Schule, berichtet von Betroffenen/Betroffener selbst

REAKTION

- Klärung der Vorgänge gemäß Ablaufschema Kapitel 3.8.7 (Schule und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung)
- **Grundsätzlich gilt: Nur nach Rücksprache mit dem Opfer und den Sorgeberechtigten bzw. nach Hinzuziehen einer Insofern erfahrenen Fachkraft (INSOFA) Kontakt mit der Polizei aufnehmen!**
- Es besteht keine generelle Anzeigepflicht.

1	EINGREIFEN/BEENDEN
2	<p>OPFERHILFE/MASSNAHMEN EINLEITEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Einzelgespräch den Betroffenen ermöglichen ihr Erleben mitzuteilen (keine bohrenden Fragen /keine Ermittlung). • Sie werden betroffen sein, aber versuchen Sie ruhig zu bleiben! • Nehmen Sie die Aussage des Kindes ernst. • Sagen Sie dem Kind, dass es gut ist, dass es von den Erlebnissen erzählt hat. • Zeigen Sie sich gesprächsbereit und lassen Sie das Kind darüber sprechen, wenn es möchte. • Überhäufen Sie das Mädchen/den Jungen nicht mit Fragen. • Diskutieren Sie nicht darüber, ob das Kind etwas falsch gemacht hat oder sich nicht an Absprachen gehalten hat. • Vermitteln Sie dem/Ihrem Kind Geborgenheit und Sicherheit. • Zeigt das Kind spontane Reaktionen (Weinen, Zittern, Frieren, Magenkrämpfe ...), so ist das in Ordnung. Diese Reaktionen sind nicht übertrieben. • Fordern Sie auf keinen Fall das Mädchen/den Jungen auf, sich zu entspannen! • Verliert sich das Kind in dem eigenen Schmerz und ist es trotz ruhiger und klarer Ansprache nicht mehr erreichbar, so hilft oftmals Bewegung, um das Mädchen/den Jungen wieder in die Realität zu holen. • Erfragen des subjektiven Sicherheitsbedürfnisses • Objektive Sicherheit gewährleisten • Sinnvoll ist die Unterstützung von Fachberatungsstellen um die nächsten Schritte zu planen. • Wer kann objektive Sicherheit herstellen? – Sorgeberechtigte? Wenn nicht, dann Jugendamt., d.h. Gefährdungsmeldung beim Jugendamt. <p>Grundsätzlich: Äußerungen eines betroffenen Kindes unbedingt ernst nehmen und möglichst nur in Übereinstimmung mit den Wünschen des Opfers handeln.</p>

3	<p>INFORMIEREN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information des Opfers über alle weiteren Schritte • Information an die Schulleitung und die Schulaufsicht • Sollte eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII nicht mit den Mitteln der Schule abzuwenden sein, so ist das zuständige Jugendamt hinzuzuziehen. • Schulpsychologischer Dienst • Fachdienststellen/INSOFAs müssen hinzugezogen werden: z.B. Nele/PHOENIX, SOS-Kinderschutz und Beratung Saar • Saar • Stärkende/Schützende Bezugsperson mit Rücksprache des/der Betroffenen informierend hinzuziehen. • Information an die Personensorgeberechtigten, sofern die Sicherheit des Kindes gewährleistet ist und die zu informierende Person nicht Täter oder Täterin ist.
4	<p>NACHSORGEN/AUFARBEITEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Beratung benennen (z.B. Nele/PHOENIX, SOS-Kinderschutz und Beratung Saar). • Verbesserte Aufsicht und Schutzmaßnahmen in der Schule mit den Kollegen verabreden. • Mittelfristige Nachsorge: • Möglichkeit des Rechtsbeistandes benennen, wenn der Betroffene eine Strafanzeige stellen will. • Bei Bedarf psychologische Nachbetreuung vermitteln (Schulpsychologischer Dienst, Fachberatungsstellen).
5	<p>ERGÄNZENDE HINWEISE</p> <ul style="list-style-type: none"> • Den „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“* zufolge besteht unter bestimmten Voraussetzungen eine Verpflichtung zur Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden. Es besteht keine generelle Anzeigepflicht. Gem. § 8a SGB VIII ist stets das Kindeswohl im Auge zu behalten. Zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung ist eine Insofern erfahrene Fachkraft (INSOFA) hinzuzuziehen (Nele/PHOENIX/SOS-Kinderschutz und Beratung Saar; vgl. auch Kapitel 5.4 „Insofern erfahrene Fachkräfte (INSOFA)“). Sollte durch die Anzeige eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen sein, muss zum Wohle des Kindes auf die Anzeige verzichtet werden. • Grundsätzlich: Äußerungen eines betroffenen Kindes unbedingt ernst nehmen und nur in Absprache mit dem Kind handeln. • Objektive Sicherheit: Bedeutet das Sicherstellen des Schutzes des betroffenen Kindes, in dem Sinne, dass die Möglichkeit eines weiteren Übergriffes durch den Beschuldigten ausgeschlossen werden kann. • Subjektive Sicherheit: Ist gewährleistet, wenn das betroffene Kind sich durch die getroffenen Schutzmaßnahmen sicher fühlt. • Objektive Sicherheit und subjektive Sicherheit: Müssen in Form eines Sicherheitsplanes dokumentiert werden. • Dokumentationspflicht: Eine sachliche Dokumentation der Fakten und die Kooperation mit Fachstellen der Jugendhilfe sind notwendige Voraussetzungen für die Entwicklung von Hilfen das betroffene Kind. Sie sollten Ihre Verhaltensbeobachtungen und die Gespräche mit dem Kind in Ich-Form und mit Kennzeichnung wörtlicher Rede protokollieren (wie ein Unfallbericht). In dem Bericht

	soll nicht das Verhalten des Kindes fachlich bewertet werden, da dies automatisch zur Selektion der Information führt.
--	--

- * erarbeitet vom Runden Tisch gegen sexuellen Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im privaten Bereich

Gemäß den Vorgaben der „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ kann die Schulleitung „die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gespräche zurückstellen, wenn eine weitere Gefährdung des Opfers und eine Gefährdung anderer potentieller Opfer durch den Täter oder die Täterin durch organisatorische Maßnahmen mit hoher Sicherheit für den Binnenbereich der Institution ausgeschlossen werden kann.

Stimmen das Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, kann hiervon nur abgesehen werden, wenn

- die Gefährdung des Opfers und anderer potentieller Opfer weiterhin durch eigene Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann, und
- die Angaben des Opfers sowie die der Institution bekannten weiteren Umstände auf ein tatsächliches Geschehen von geringer Schwere schließen lassen.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann nicht allein von der Institution oder ihren Mitarbeitern festgestellt werden. Sie ist im Hinblick auf die Gefährdungslage und die Einschätzung der tatsächlichen Schwere des Tatverdachts durch unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zu bestätigen. Die Verantwortung für die Entscheidung tragen die Verantwortlichen der betroffenen Institution.“ Vgl. [Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden](#)

Laut Unabhängigem Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) besteht eine generelle Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch in Deutschland nicht. Dies wird damit begründet, dass es den Opfern weiterhin möglich sein muss, sich jemandem anzuvertrauen — ohne dass zwangsläufig Anzeige erstattet und ein Strafverfahren eingeleitet wird.

Andererseits wird das Verhalten von Institutionen kritisiert, dass diese die Erstattung von Strafanzeigen bei Missbrauchsverdacht unterlassen hätten, um Missbrauchsfälle in ihren Reihen zu vertuschen.

Quelle: [Website des USBKM](https://beauftragter-missbrauch.de) (https://beauftragter-missbrauch.de)

Sexueller Übergriff außerhalb der Schule, berichtet von Dritten

REAKTION

- Klärung der Vorgänge gemäß Ablaufschema Kapitel 3.8.7 (Schule und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung)
- **Grundsätzlich gilt: Nur nach Rücksprache mit dem Opfer und den Sorgeberechtigten bzw. nach Hinzuziehen einer Insofern erfahrenen Fachkraft (INSOFA) Kontakt mit der Polizei aufnehmen!**
- Es besteht keine generelle Anzeigepflicht

1	EINGREIFEN/BEENDEN
2	<p>OPFERHILFE/MASSNAHMEN EINLEITEN</p> <p>Betroffene/r räumt einen Übergriff nicht ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorgehen wie bei 2.3.6.9 (Vermutung) <p>Betroffene/r räumt einen Übergriff ein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorgehen wie bei 2.3.6.7 (Betroffene/r berichtet)

Vermutung von sexuellem Missbrauch/sexuellem Übergriff

REAKTION

- Klärung der Vorgänge gemäß Ablaufschema Kapitel 3.8.7 (Schule und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung)
- **Grundsätzlich gilt: Nur nach Rücksprache mit dem Opfer und den Sorgeberechtigten bzw. nach Hinzuziehen einer Insofern erfahrenen Fachkraft (INSOFA) Kontakt mit der Polizei aufnehmen!**
- Es besteht keine generelle Anzeigepflicht

1	EINGREIFEN/BEENDEN
2	<p>OPFERHILFE/MASSNAHMEN EINLEITEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation ist äußerst wichtig. Alle Beobachtungen, Aussagen, die zu dieser Vermutung geführt haben, müssen dokumentiert werden. Am besten durch wörtliche Rede und Zitate. • Weitere Hinweise sammeln. • Im Kollegialen Austausch der Vermutung gegenüber sowohl entlastende, wie auch belastende Eindrücke, Beobachtungen, Aussagen sammeln. <ul style="list-style-type: none"> ○ Ist eine Verhaltens- oder Wesensänderung an dem/der Schüler/in aufgefallen? ○ Gibt es Hypothesen bzgl. der Entstehung der Verhaltens- oder Wesensänderung? ○ Was haben Kollegen bzw. Kolleginnen beobachtet? • Fachberatungsstellen hinzuziehen und nächste Schritte planen. • Dem Kind/Jugendlichen Beziehungsangebot und Gesprächsbereitschaft signalisieren, insbesondere von den Personen, die schon ein besonderes Vertrauensverhältnis zu dem Kind/Jugendlichen haben. • Präventionsmaßnahmen für die Klasse 5-7 (mit anschl. offenen Beratungsangebot) • Informationsmaterial zur Verfügung stellen. • Im Unterricht die Bausteine der Prävention einbauen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kinder stark und sicher machen ○ die Kinderrechte
3	<p>INFORMIEREN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information des Opfers über alle weiteren Schritte • Information an die Schulleitung und die Schulaufsicht • Schulpsychologischer Dienst • Fachdienststellen/INSOFAs müssen hinzugezogen werden, wenn ein begründeter Verdacht besteht: z.B. Nele/PHOENIX, SOS-Kinderschutz und Beratung Saar. • Die Fachberatungsstellen unterstützen Sie, die nächsten Schritte zu planen, z.B. Gespräch mit Schülerinnen und Schülern, Elterngespräch.

4	<p>NACHSORGEN/AUFARBEITEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Beratung benennen (z.B. Nele/PHOENIX, SOS-Kinderschutz und Beratung Saar). • Sollte sich die Vermutung bestätigen, Vorgehen wie bei 2.3.6.1 bis 2.3.6.8.
5	<p>ERGÄNZENDE HINWEISE</p> <ul style="list-style-type: none"> • Den „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“* zufolge besteht unter bestimmten Voraussetzungen eine Verpflichtung zur Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden. Es besteht keine generelle Anzeigepflicht. Gem. § 8a SGB VIII ist stets das Kindeswohl im Auge zu behalten. Zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung ist eine Insofern erfahrene Fachkraft (INSOFA) hinzuzuziehen (Nele/PHOENIX/SOS-Kinderschutz und Beratung Saar; vgl. auch Kapitel 5.4 „Insofern erfahrene Fachkräfte (INSOFA)“). Sollte durch die Anzeige eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen sein, muss zum Wohle des Kindes auf die Anzeige verzichtet werden. • Grundsätzlich: Äußerungen eines betroffenen Kindes unbedingt ernst nehmen und nur in Absprache mit dem Kind handeln. • Objektive Sicherheit: Bedeutet das Sicherstellen des Schutzes des betroffenen Kindes, in dem Sinne, dass die Möglichkeit eines weiteren Übergriffes durch den Beschuldigten ausgeschlossen werden kann. • Subjektive Sicherheit: Ist gewährleistet, wenn das betroffene Kind sich durch die getroffenen Schutzmaßnahmen sicher fühlt. • Objektive Sicherheit und subjektive Sicherheit: Müssen in Form eines Sicherheitsplanes dokumentiert werden. • Dokumentationspflicht: Eine sachliche Dokumentation der Fakten und die Kooperation mit Fachstellen der Jugendhilfe sind notwendige Voraussetzungen für die Entwicklung von Hilfen Betroffene. Sie sollten Ihre Verhaltensbeobachtungen und die Gespräche mit den Kindern in Ich-Form und mit Kennzeichnung wörtlicher Rede protokollieren (wie ein Unfallbericht). In dem Bericht soll nicht das Verhalten der Kinder fachlich bewertet werden, da dies automatisch zur Selektion der Information führt.

* erarbeitet vom Runden Tisch gegen sexuellen Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im privaten Bereich

Gemäß den Vorgaben der „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ kann die Schulleitung „die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gespräche zurückstellen, wenn eine weitere Gefährdung des Opfers und eine Gefährdung anderer potentieller Opfer durch den Täter oder die Täterin durch organisatorische Maßnahmen mit hoher Sicherheit für den Binnenbereich der Institution ausgeschlossen werden kann.“

Stimmen das Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, kann hiervon nur abgesehen werden, wenn

- die Gefährdung des Opfers und anderer potentieller Opfer weiterhin durch eigene Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann, und
- die Angaben des Opfers sowie die der Institution bekannten weiteren Umstände auf ein tatsächliches Geschehen von geringer Schwere schließen lassen.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann nicht allein von der Institution oder ihren Mitarbeitern festgestellt werden. Sie ist im Hinblick auf die Gefährdungslage und die Einschätzung der tatsächlichen Schwere des Tatverdachts durch unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zu bestätigen. Die Verantwortung für die Entscheidung tragen die Verantwortlichen der betroffenen Institution.“ Vgl. [Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden](#)

Laut Unabhängigem Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) besteht eine generelle Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch in Deutschland nicht. Dies wird damit begründet, dass es den Opfern weiterhin möglich sein muss, sich jemandem anzuvertrauen — ohne dass zwangsläufig Anzeige erstattet und ein Strafverfahren eingeleitet wird.

Andererseits wird das Verhalten von Institutionen kritisiert, dass diese die Erstattung von Strafanzeigen bei Missbrauchsverdacht unterlassen hätten, um Missbrauchsfälle in ihren Reihen zu vertuschen.

Quelle: [Website des USBKM](https://beauftragter-missbrauch.de) (https://beauftragter-missbrauch.de)

Vermutung von institutionellem sexuellem Missbrauch/sexuellem Übergriff

REAKTION

- Klärung der Vorgänge gemäß Ablaufschema Kapitel 3.8.7 (Schule und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung)
- **Grundsätzlich gilt: Nur nach Rücksprache mit dem Opfer und den Sorgeberechtigten bzw. nach Hinzuziehen einer Insofern erfahrenen Fachkraft (INSOFA) Kontakt mit der Polizei aufnehmen!**
- Es besteht keine generelle Anzeigepflicht

1	EINGREIFEN/BEENDEN
2	<p>OPFERHILFE/MASSNAHMEN EINLEITEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation ist äußerst wichtig. Alle Beobachtungen, Aussagen, die zu dieser Vermutung geführt haben, müssen dokumentiert werden. Am besten durch wörtliche Rede und Zitate. • Weitere Hinweise sammeln. • Verdächtige/n übergriffige/n Jugendliche/n oder Täter/-in nicht direkt mit dem Verdacht konfrontieren. • Direkte Information an die Schulleitung, ist die Schulleitung bezüglich der Vermutung involviert, Information unmittelbar an die Schulaufsicht weitergeben. • Fachberatungsstellen hinzuziehen und nächste Schritte planen. • Im Kollegialen Austausch der Vermutung gegenüber sowohl entlastende, wie auch belastende Eindrücke, Beobachtungen, Aussagen sammeln. <ul style="list-style-type: none"> ○ Was erhärtet den Verdacht bei dem Kollegen/der Kollegin? ○ Welche Verhaltensweisen der/des Kollegen/Kollegin hat den Verdacht entstehen lassen? ○ Gibt es entlastende Hinweise bezüglich des Kollegen/der Kollegin? ○ Ist eine Verhaltens- oder Wesensänderung an dem/der Schüler/in aufgefallen? ○ Gibt es Hypothesen bzgl. der Entstehung der Verhaltens- oder Wesensänderung? ○ Was haben Kollegen bzw. Kolleginnen beobachtet? • Dem Kind/Jugendlichen Beziehungsangebot und Gesprächsbereitschaft signalisieren, insbesondere von den Personen, die schon ein besonderes Vertrauensverhältnis zu dem Kind/Jugendlichen haben. • Präventionsmaßnahmen für die Klasse 5-7 (mit anschl. offenen Beratungsangebot) • Informationsmaterial zur Verfügung stellen. • Im Unterricht die Bausteine der Prävention einbauen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kinder stark und sicher machen ○ die Kinderrechte

3	<p>INFORMIEREN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information des Opfers über alle weiteren Schritte • Information an die Schulleitung und die Schulaufsicht • Sollte eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII nicht mit den Mitteln der Schule abzuwenden sein, so ist das zuständige Jugendamt hinzuzuziehen. • Fachdienststellen/INSOFAs müssen hinzugezogen werden, wenn ein begründeter Verdacht besteht: z.B. Nele/PHOENIX, SOS-Kinderschutz und Beratung Saar. • Die Fachberatungsstellen unterstützen Sie, die nächsten Schritte zu planen, z.B. Gespräch mit Schüler/in, Elterngespräch.
4	<p>NACHSORGEN/AUFARBEITEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Beratung benennen (Nele/PHOENIX, SOS-Kinderschutz und Beratung Saar). • Sollte sich die Vermutung bestätigen, Vorgehen wie bei 2.3.6.1 bis 2.3.6.8 • Sensibles Umgehen mit dem Thema ist äußerst wichtig. Denn weder eine Hysterie, noch ein Vertuschen sind für die Betroffenen, die Beschuldigten, die Klasse oder die gesamte Schule hilfreich.
5	<p>ERGÄNZENDE HINWEISE</p> <ul style="list-style-type: none"> • Den „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“* zufolge besteht unter bestimmten Voraussetzungen eine Verpflichtung zur Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden. Es besteht keine generelle Anzeigepflicht. Gem. § 8a SGB VIII ist stets das Kindeswohl im Auge zu behalten. Zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung ist eine Insofern erfahrene Fachkraft (INSOFA) hinzuzuziehen (Nele/PHOENIX/SOS-Kinderschutz und Beratung Saar; vgl. auch Kapitel 5.4 „Insofern erfahrene Fachkräfte (INSOFA)“). Sollte durch die Anzeige eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen sein, muss zum Wohle des Kindes auf die Anzeige verzichtet werden. • Grundsätzlich: Äußerungen eines betroffenen Kindes unbedingt ernst nehmen und nur in Absprache mit dem Kind handeln. • Objektive Sicherheit: Bedeutet das Sicherstellen des Schutzes des betroffenen Kindes, in dem Sinne, dass die Möglichkeit eines weiteren Übergriffes durch den Beschuldigten ausgeschlossen werden kann. • Subjektive Sicherheit: Ist gewährleistet, wenn das betroffene Kind sich durch die getroffenen Schutzmaßnahmen sicher fühlt. • Objektive Sicherheit und subjektive Sicherheit: Müssen in Form eines Sicherheitsplanes dokumentiert werden. • Dokumentationspflicht: Eine sachliche Dokumentation der Fakten und die Kooperation mit Fachstellen der Jugendhilfe sind notwendige Voraussetzungen für die Entwicklung von Hilfen Betroffene. Sie sollten Ihre Verhaltensbeobachtungen und die Gespräche mit den Kindern in Ich-Form und mit Kennzeichnung wörtlicher Rede protokollieren (wie ein Unfallbericht). In dem Bericht soll nicht das Verhalten der Kinder fachlich bewertet werden, da dies automatisch zur Selektion der Information führt.

* erarbeitet vom Runden Tisch gegen sexuellen Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im privaten Bereich

Gemäß den Vorgaben der „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ kann die Schulleitung „die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gespräche zurückstellen, wenn eine weitere Gefährdung des Opfers und eine Gefährdung anderer potentieller Opfer durch den Täter oder die Täterin durch organisatorische Maßnahmen mit hoher Sicherheit für den Binnenbereich der Institution ausgeschlossen werden kann.

Stimmen das Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, kann hiervon nur abgesehen werden, wenn

- die Gefährdung des Opfers und anderer potentieller Opfer weiterhin durch eigene Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann, und
- die Angaben des Opfers sowie die der Institution bekannten weiteren Umstände auf ein tatsächliches Geschehen von geringer Schwere schließen lassen.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann nicht allein von der Institution oder ihren Mitarbeitern festgestellt werden. Sie ist im Hinblick auf die Gefährdungslage und die Einschätzung der tatsächlichen Schwere des Tatverdachts durch unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zu bestätigen. Die Verantwortung für die Entscheidung tragen die Verantwortlichen der betroffenen Institution.“ Vgl. [Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden](#)

Laut Unabhängigem Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) besteht eine generelle Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch in Deutschland nicht. Dies wird damit begründet, dass es den Opfern weiterhin möglich sein muss, sich jemandem anzuvertrauen — ohne dass zwangsläufig Anzeige erstattet und ein Strafverfahren eingeleitet wird.

Andererseits wird das Verhalten von Institutionen kritisiert, dass diese die Erstattung von Strafanzeigen bei Missbrauchsverdacht unterlassen hätten, um Missbrauchsfälle in ihren Reihen zu vertuschen.

Quelle: [Website des USBKM](https://beauftragter-missbrauch.de) (https://beauftragter-missbrauch.de)